

Die Überlastung der spanischen Gerichte ist fast schon sprichwörtlich. Der Entwurf eines Mediationsgesetzes des spanischen Justizministeriums zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen soll Abhilfe schaffen.

Nicht immer gleich vor Gericht: Mediation als Säule der spanischen Justiz des 21. Jahrhunderts?

Zur Verwirklichung dieses Ziels definiert die EU-RL für den EU-Raum die Mediation (Artikel 1) und gibt den Mitgliedstaaten lediglich auf, Regelungen zur Vollstreckbarkeit (Artikel 6), Vertraulichkeit (Artikel 7) und Verjährung (Artikel 8) zu treffen. Das Anteproyecto, zu dem der Consejo General del Poder Judicial (CGPJ) bereits Stellung genommen hat, erfüllt diese Anforderungen und nimmt die Umsetzungspflicht zum Anlass, die Mediation konkret auszugestalten.

Francisco Caamaño, der als Justizminister den Vorentwurf (Anteproyecto) des spanischen Mediationsgesetzes vorstellte, und Heribert Prantl, flammender Befürworter des deutschen Pendants in der Süddeutschen Zeitung, sind sich einig: Der Zivilprozess ist ein Relikt des 19. Jahrhunderts.

In seinem berühmten Vortrag „Der Kampf ums Recht“ hielt Rudolf von Ihering 1872 fest: „Dem Laien mag immerhin das Recht der Friede sein; praktisch erfahrene Juristen wissen, dass das Recht ein Kampf ist.“ Die spanische Zivilprozessordnung, die die Regeln dieses Kampfes definiert, hält zwar den Richter in Artikel 428.2 dazu an, im frühen ersten Termin – der „audiencia previa“ – die Parteien zur gütlichen Einigung aufzufordern. In der täglichen Gerichtspraxis wird dieser Norm aber allenfalls formell, ohne die geringsten Anzeichen des Bemühens um eine einvernehmliche Lösung entsprochen.

Stattdessen zwingt nun die EU-Richtlinie 2008/52/EG (EU-RL) die Mitgliedstaaten zur Regelung einer „Justitia ohne Schwert“. In Artikel 1 EU-RL hat die Gemeinschaft das eigentliche Ziel der Richtlinie formuliert: „Ziel ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird.“

Anders als etwa im deutschen Entwurf hält sich Artikel 1 zwar noch eng an die europarechtlichen Vorgaben und unterscheidet in seiner Definition der Mediation nicht zwischen der gerichtlichen und aussergerichtlichen. Artikel 2 und 3 treffen dagegen bereits eigenständige Regelungen: Zunächst wird der Anwendungsbereich für die Mediation auf alle nationalen und alle grenzüberschreitenden Streitigkeiten ausgedehnt. Ausdrücklich ausgeschlossen bleibt nur die Mediation in Straf-, Arbeits- und Verbrauchersachen. Angesichts der in den meisten Comunidades Autónomas existierenden Mediationsgesetze für Familiensachen weist der CGPJ zu Recht darauf hin, dass das nationale Mediationsgesetz insofern ausdrücklich Stellung nehmen sollte. Auch müsse die EU-RL korrekt umgesetzt werden und daher feststehen, dass Steuer-, Zoll-, Verwaltungs- und Staatshaftungssachen nicht Gegenstand einer Mediation sein können.

Die Mediation unterbricht alle Verjährungs- und Ausschlussfristen (Artikel 4). Artikel 5 und 6 behandeln Mediationseinrichtungen und das in Spanien anscheinend unerlässliche Register für Mediatoren. Anders als das katalanische Gesetz 15/2009 über Mediation in Zivilsachen ist die Eintragung in dieses Register leider nicht an eine spezifische Aus- und Weiterbildung als Mediator geknüpft. Ganz im Gegenteil genügt bereits jeder Universitätsabschluss, während keinerlei juristische Vorbildung erforderlich ist (Artikel 14). Da die Abschlussvereinbarung der Parteien in

Spanien und den Mitgliedstaaten der EU vollstreckbar ist und ihr Gegenstand materielle Rechtskraft erlangt (Artikel 28.3), erscheinen die geringen Anforderungen an die Qualifikation des Mediators zumindest bedenklich.

Gegen das Prinzip der absoluten Dispositionsfreiheit der Parteien einer Mediation richtet sich, dass das Anteproyecto in Artikel 24 die maximale Länge des Mediationsverfahrens mit zwei Monaten, verlängerbar um einen weiteren Monat, fest vorschreibt. Schließlich wird die Praxis zeigen, ob die Notwendigkeit, in Verfahren mit Streitwerten bis 6.000 Euro vor Einreichung der Klage eine Mediation durchzuführen (Disposición final segunda 10), die spanischen Gerichte tatsächlich entlasten wird.

Der Vorentwurf des Mediationsgesetzes wird bis zu seinem Inkrafttreten sicher noch einige Änderungen erfahren. Dafür müsste aus dem Anteproyecto zunächst ein Proyecto werden, das dann im Parlament diskutiert und irgendwann einmal verabschiedet werden kann. Hierfür wiederum ist eine Stellungnahme des Staatsrats erforderlich, die seit Oktober 2010 und damit ungewöhnlich lange auf sich warten lässt. Der tägliche Kampf vor den Zivil- und Handelsgerichten wird also erst einmal weitergehen. ▀

*Günter Helbing, Sandra Cajal Martín,
B. Cremades y Asociados*



PATENT- UND MARKENRECHT

EU-Gemeinschaftspatent ohne Spanien und Italien

Schon seit Jahrzehnten versucht die Europäische Union ein Gemeinschaftspatent für die Euro-Zone durchzusetzen. Im Februar hat das Europäische Parlament nun den Weg für ein „Fast-Gemeinschaftspatent“ der EU freigemacht, ein Patent für 25 Länder der Union, ohne Spanien und Italien.

Unabhängig von den rechtlichen Fragen, sollen an dieser Stelle die Gründe geprüft werden, aus denen – nach Einschätzung des Autors – Spanien dem System nicht beitreten will.

Der Grund ist sicherlich nicht die Zurückweisung eines einheitlichen Patents. Denn auch Spanien setzt sich für ein Gemeinschaftspatent für die Europäische Union ein. Und auch Spanien erkennt, dass die Übersetzung in 23 Sprachen zu kostspielig ist. (Die Europäische Kommission schätzt die Kosten für die Übersetzung eines Patents in 13 Sprachen auf circa 10.000 Euro.) Spanien hat daher vorgeschlagen, dass das EU-Patent ausschließlich auf Englisch bearbeitet und veröffentlicht wird. Das akzeptieren jedoch Frankreich und Deutschland nicht.

Wenn jedoch ein EU-Patent nur auf Deutsch oder Französisch veröffentlicht wird, zwei Sprachen, die in Spanien kaum fünf Prozent der Bevölkerung sprechen, stellt dies ein ernsthaftes Problem für die Unternehmen dar. Denn

ein Patent ist ein rechtlich akzeptiertes Monopol; was von einem Patent geschützt wird, dürfen Dritte nicht ohne Erlaubnis des Patentinhabers nutzen. Was aber tun, wenn die Unternehmen nicht wissen, was nicht erlaubt ist, weil sie die Sprache nicht verstehen?

Das neue System löst also die Kostenprobleme der Übersetzungen nicht; diese werden lediglich vom Patentinhaber, der bisher für die Übersetzungen zu zahlen hatte, an die Nutzer möglicher Innovationen weitergegeben, die den Inhalt von Patenten in ihrem Bereich kennen müssen, um ihn respektieren zu können. Dabei wird oft vergessen, dass die Kosten der Übersetzungen beim existierenden System nicht nur europäischen Firmen schaden, sondern auch den amerikanischen und asiatischen. Schließlich meldet nur ein europäisches Land mehr Patente an als die Vereinigten Staaten oder Japan: Deutschland.

Vor diesem Hintergrund scheint die „English-only“-Lösung die bessere, aber auch diese wirft viele rechtliche, und in Spanien sogar verfassungsrechtliche Probleme auf. ▀

*Patricia Koch,
Herrero & Asociados*